

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Ka	nton	7G
Na		

## Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)		Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	<ul> <li>§ 8 <u>Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG):</u> Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Technik zu erstellen.</li> <li>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</li> </ul>		
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	§ 6 Abs. 1 V PBG: Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und eine Fensterfläche von insgesamt je mindestens 10 % der Bodenfläche aufweisen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	$\S$ 6 Abs. 2 V PBG: Räume mit Dachschrägen haben auf einer Bodenfläche von mindestens 8 m² eine lichte Höhe von 2,40 m aufzuweisen.		

## Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul> <li>§ 10a Abs. 1PBG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägi- gen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.</li> </ul>	. [ r \
	§ 10a Abs. 2 PBG: Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte	•

Die Normen über das behindertengeverhältnisgerecht anzuwenden (damit den. zur Zeit die Norm SIA 500:2009)

Empfehlungen von Fachorganisationen rechte Bauen sind wegleitend. Sie sind können für Norm-Lücken relevant wer-

zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit)

Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)

§ 10a Abs. 3 PBG: Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul> <li>§ 43 V PBG: Die Normen über das behindertengerechte Bauen sind wegleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen. Die Normen sind verhältnisgerecht anzuwenden.</li> <li>Bundesgesetz über die Beseitiqung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</li> <li>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</li> </ul>	<ul> <li>Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)</li> <li>Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen)</li> <li>Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)</li> </ul>	
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	<ul> <li>Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</li> </ul>	Poper Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstituti- onen	§ 27 Abs. 1 lit. a und c <u>Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)</u> : Die Betriebsbewilligung wird Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege erteilt, wenn der Betrieb unter anderem den angebotenen Leistungen entsprechend eingericht tet ist und eine geeignete Qualitätssicherung eingeführt bzw. umgesetzt hat.		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	<ul> <li>§ 41 <u>Kantonale Gesundheitsverordnung (GesV):</u> zu den infrastrukturellen Zulassungs- kriterien für eine Betriebsbewilligung für Pflegeheime gehören unter anderem (lit. a) zweckmässige und sichere Verkehrswege und (lit. b) zweckmässige Patientenzimmer (stationäre Institutionen).</li> </ul>		
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen:  Gemäss § 69 <u>Kantonales Schulgesetz</u> sind die Schulträger verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Kitas:		
	Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die (Betriebs-) Bewilli-		
	gung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen		
	der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.		
	Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung: gemäss § 4 erteilt der Gemeinderat eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adopt onsverordnung vorliegt. Die Bewilligung wird erteilt, sofern bestimmte Qualitätsanforde rungen, die der Regierungsrat festgelegt hat, erfüllt sind.		
	<ul> <li>Die Kantonale Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung und deren <u>Anhang</u> regeln dann im Detail die Qualitätsanforderungen an Kitas. Bezüg- lich Räume wird unter anderem genügend Tageslicht verlangt.</li> </ul>		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	<ul> <li>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:</li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine	Empfehlungen von Fachorganisationen
	Art. 14 Bodenbeläge	Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver-	können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un-
	Art. 15 Beleuchtung	schiedene Normen, z.B.	klarheiten der Wegleitung relevant wer-
	<ul> <li>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</li> </ul>	<ul> <li>die SN/EN 12464-1 f ür die Beleuchtung</li> </ul>	den.
	Art. 9 Treppen	<ul> <li>die DIN 51130 und DIN 51097 f ür</li> </ul>	
	Art. 12 Geländer und Brüstungen	die Bodenbeläge	
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020